

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

**über die Verlängerung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (1/2016 OS)
vom 11.11.2016 verfügten Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
(4/2017 OS)**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in der Stadt und im Landkreis Osnabrück gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab dem 31.01.2017 zunächst bis zum 30.04.2017**

ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Damit wird die am 11.11.2016 verfügte (Allgemeinverfügung 1/2016) und bis zum 31.01.2017 geltende Pflicht zur Aufstallung von Geflügel für einen weiteren Zeitraum angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Osnabrück einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhalten, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 24.01.2017 berücksichtigt.

Der Erreger der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 kommt in Deutschland und in vielen anderen europäischen Staaten bei Wildvögeln vor. Zahlreiche europäische Staaten meldeten zuletzt täglich neue Fälle von HPAI bei Geflügel oder Wildvögeln.

Obwohl nicht annähernd alle totgefundenen Wildvögel in Deutschland untersucht werden konnten, wurden seit 8. November 2016 bis zum 24.01.2017 fast 600 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und 43 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (Geflügelhaltungen und Zoos/Tierparks) gemeldet. Bis auf das Saarland sind alle deutschen Bundesländer betroffen.

Am 23.01.2017 meldete Schleswig-Holstein den Ausbruch von HPAI H5N5 in einem Putenmastbestand mit 3.400 Tieren. Zuvor war HPAI H5N5 bei einer toten Nonnengans in Nachbarschaft zum Landkreis Steinburg festgestellt worden.

In Deutschland kam es bisher in 37 Geflügelhaltungen und sechs Zoos/Tierparks zu HPAI-Ausbrüchen. Fast alle Haltungen befinden sich in Gebieten, in denen vermehrt tote, HPAIV-positive Wasservögel gefunden wurden.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren.

Der Vogelzug ist noch nicht abgeschlossen. Bei anhaltendem Frost ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln im Binnenland und in Südeuropa kommen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von hochpathogenem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln sowie neuerdings auch vom Subtyp H5N5 ist daher von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Um einer derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände entgegen zu wirken, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde ergänzend die im Januar 2017 amtlich festgestellten Geflügelpestausbüche in den benachbarten Landkreisen Cloppenburg, Diepholz und Emsland berücksichtigt.

Im Landkreis Osnabrück werden zurzeit ca. 8,8 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, der Übertragung der Tierseuche in hiesige Geflügelbestände schnell und wirksam entgegenzuwirken, sind für mich nicht ersichtlich.

Sofern sich Änderungen der Risikobewertung auf Grund einer veränderten Seuchenlage oder Veränderungen beim Vogelzug bzw. der Vogelbewegungen ergeben, kann die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung verkürzt oder ggf. bei Bedarf verlängert werden. Dies wird zu gegebener Zeit gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Allgemeine Hinweise:

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über den Veterinärdienst dringend nachholen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 0541/501-2183 (Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück) sofort zu melden.

Osnabrück, 27.01.2017
Im Auftrag

gez.

(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.